

TE Vwgh Beschluss 2014/4/25 Ro 2014/21/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs4 idF 2012/I/051

FPG 2005 §61 Abs2 idF 2011/I/038

FPG 2005 §61 Abs3 idF 2011/I/038

FPG 2005 §61 idF 2011/I/038

VwGbk-ÜG 2013 §4 Abs1

VwGbk-ÜG 2013 §4 Abs5

VwGG §26 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr. Sporrer als Richterin und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, in der Revisionssache des B M, vertreten durch Mag. Robert Igali-Igalfy, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 34, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 12. Dezember 2013, Zl. UVS-FRG/4/3209/2013-19, betreffend Aufhebung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Revision wird zurückgewiesen.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 12. Dezember 2013 wies der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (UVS) den Antrag des Revisionswerbers, eines serbischen Staatsangehörigen, auf Aufhebung des gegen ihn bestehenden unbefristeten Aufenthaltsverbotes gemäß § 69 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG (idF des FrÄG 2011) ab (Spruchpunkt I). Unter einem behob der UVS den Ausspruch im erstinstanzlichen Bescheid über die Befristung des Aufenthaltsverbotes mit 10 Jahren ersatzlos (Spruchpunkt II) und wies den Antrag des Revisionswerbers auf Zuerkennung von Kostenersatz als unzulässig zurück (Spruchpunkt III). Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 12. Dezember 2013 wies der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (UVS) den Antrag des Revisionswerbers, eines serbischen Staatsangehörigen, auf Aufhebung des gegen ihn bestehenden unbefristeten Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 69, Absatz 2, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG in der Fassung des FrÄG 2011) ab (Spruchpunkt römisch eins). Unter einem behob der UVS den Ausspruch im erstinstanzlichen Bescheid über die Befristung des Aufenthaltsverbotes mit 10 Jahren ersatzlos (Spruchpunkt römisch zwei) und wies den Antrag des Revisionswerbers auf Zuerkennung von Kostenersatz als unzulässig zurück (Spruchpunkt römisch drei).

Im vorliegenden Fall lief die in § 26 Abs. 1 VwGG (idF vor dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013) normierte sechswöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den genannten Bescheid mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und es wurde bis zu diesem Zeitpunkt keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Für diese Konstellation ordnet § 4 Abs. 1 erster Satz Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) an, dass bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Davon wurde mit der vorliegenden Revision Gebrauch gemacht. Im vorliegenden Fall lief die in Paragraph 26, Absatz eins, VwGG in der Fassung vor dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013) normierte sechswöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den genannten Bescheid mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und es wurde bis zu diesem Zeitpunkt keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Für diese Konstellation ordnet Paragraph 4, Absatz eins, erster Satz Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) an, dass bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Davon wurde mit der vorliegenden Revision Gebrauch gemacht.

Eine solche Revision ist, wenn sie sich (wie hier) gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates richtet,

gemäß dem zweiten Satz des § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG jedoch unzulässig, falls die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG (idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) nicht vorliegen. Nach der zuletzt genannten Bestimmung ist eine Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das angefochtene Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Eine solche Revision ist, wenn sie sich (wie hier) gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates richtet, gemäß dem zweiten Satz des Paragraph 4, Absatz 5, VwGbk-ÜG jedoch unzulässig, falls die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) nicht vorliegen. Nach der zuletzt genannten Bestimmung ist eine Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das angefochtene Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Unter diesem Gesichtspunkt bringt der Revisionswerber (in dem ihm dazu ermöglichten ergänzenden Schriftsatz vom 6. März 2014) vor, "zu einem wie dem hier gegenständlichen Sachverhalt fehle jegliche Rechtsprechung"; dabei bezieht sich der Revisionswerber darauf, dass sich "sämtliche" Familienmitglieder (geschiedene Ehefrau, minderjähriges Kind, Mutter, Geschwister) in Österreich aufhalten und österreichische Staatsbürger seien. Sogar könne die "vorhandene" Rechtsprechung zu Sachverhalten, in denen ein Familienangehöriger österreichischer Staatsbürger sei und andere Familienmitglieder noch im Heimatsstaat aufhältig seien oder in Österreich lediglich über einen Aufenthaltstitel verfügten, auf den gegebenen Fall nicht angewendet werden.

Damit spricht der Revisionswerber die vom UVS nach § 61 FPG (idF des FrÄG 2011) vorgenommene Interessenabwägung an. Diesbezüglich ist zunächst zu bemängeln, dass die erwähnte "vorhandene" Rechtsprechung vom Revisionswerber in keiner Weiser näher konkretisiert wird. Außerdem ist dem Revisionsvorbringen zu entgegnen, dass der UVS derartige Judikate seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt hat. Richtig ist zwar, dass auch im Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes eine Interessenabwägung nach der genannten Bestimmung vorzunehmen ist, wenn durch das Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird (vgl. unter Vielen etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Mai 2013, Zl. 2013/18/0035). Dabei ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der im § 61 Abs. 2 FPG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus § 61 Abs. 3 FPG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl. idS etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Mai 2012, Zl. 2011/21/0277, Punkt 2. der Entscheidungsgründe, mwN). Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel. Unter den genannten - im vorliegenden Fall gegebenen - Voraussetzungen hängt eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommene Interessenabwägung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG ab. Das gilt sinngemäß auch für die vom UVS vorgenommene einzelfallbezogene Gefährdungsprognose. Damit spricht der Revisionswerber die vom UVS nach Paragraph 61, FPG in der Fassung des FrÄG 2011) vorgenommene Interessenabwägung an. Diesbezüglich ist zunächst zu bemängeln, dass die erwähnte "vorhandene" Rechtsprechung vom Revisionswerber in keiner Weiser näher konkretisiert wird. Außerdem ist dem Revisionsvorbringen zu entgegnen, dass der UVS derartige Judikate seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt hat. Richtig ist zwar, dass auch im Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes eine Interessenabwägung nach der genannten Bestimmung vorzunehmen ist, wenn durch das Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird vergleiche , unter Vielen etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Mai 2013, Zl. 2013/18/0035). Dabei ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der im Paragraph 61, Absatz 2, FPG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus Paragraph 61, Absatz 3, FPG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen vergleiche , idS etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Mai 2012, Zl. 2011/21/0277, Punkt 2. der Entscheidungsgründe, mwN). Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage

erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel. Unter den genannten - im vorliegenden Fall gegebenen - Voraussetzungen hängt eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommene Interessenabwägung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG ab. Das gilt sinngemäß auch für die vom UVS vorgenommene einzelfallbezogene Gefährdungsprognose.

Mit dem weiteren Vorbringen, zu der vom UVS mit Spruchpunkt II vorgenommenen ersatzlosen Behebung des erstinstanzlichen Ausspruchs betreffend eine Befristung des Aufenthaltsverbotes bestehe keine "gesicherte" Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ist der Revisionswerber nicht im Recht (vgl. die schon vom UVS zitierten Erkenntnisse vom 12. Dezember 2012, Zl. 2012/18/0096, einerseits und vom 2. Oktober 2012, Zl. 2012/21/0028, andererseits sowie in diesem Zusammenhang mehrere im gleichen Sinn ergangene Erkenntnisse, nämlich vom 19. Februar 2013, Zl. 2012/18/0141, vom 12. März 2013, Zl. 2012/18/0138, vom 25. April 2013, Zl. 2013/18/0004, vom 22. Mai 2013, Zl. 2012/18/0212, und zuletzt vom 19. Februar 2014, Zl. 2013/22/0308, einerseits sowie vom 24. Jänner 2012, Zl. 2011/18/0267, Punkte 4.2. und 4.4. der Entscheidungsgründe, und vom 11. Juni 2013, Zl. 2012/21/0142, andererseits). Im Übrigen erweist sich die Revision, soweit sie den Spruchpunkt II bekämpft, auch deshalb als unzulässig, weil der belangte UVS damit dem in der Berufung diesbezüglich vertretenen Standpunkt (Unzuständigkeit der Erstbehörde) gefolgt ist und insoweit antragsgemäß entschieden hat. Mit dem weiteren Vorbringen, zu der vom UVS mit Spruchpunkt römisch zwei vorgenommenen ersatzlosen Behebung des erstinstanzlichen Ausspruchs betreffend eine Befristung des Aufenthaltsverbotes bestehe keine "gesicherte" Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ist der Revisionswerber nicht im Recht vergleiche , die schon vom UVS zitierten Erkenntnisse vom 12. Dezember 2012, Zl. 2012/18/0096, einerseits und vom 2. Oktober 2012, Zl. 2012/21/0028, andererseits sowie in diesem Zusammenhang mehrere im gleichen Sinn ergangene Erkenntnisse, nämlich vom 19. Februar 2013, Zl. 2012/18/0141, vom 12. März 2013, Zl. 2012/18/0138, vom 25. April 2013, Zl. 2013/18/0004, vom 22. Mai 2013, Zl. 2012/18/0212, und zuletzt vom 19. Februar 2014, Zl. 2013/22/0308, einerseits sowie vom 24. Jänner 2012, Zl. 2011/18/0267, Punkte 4.2. und 4.4. der Entscheidungsgründe, und vom 11. Juni 2013, Zl. 2012/21/0142, andererseits). Im Übrigen erweist sich die Revision, soweit sie den Spruchpunkt römisch zwei bekämpft, auch deshalb als unzulässig, weil der belangte UVS damit dem in der Berufung diesbezüglich vertretenen Standpunkt (Unzuständigkeit der Erstbehörde) gefolgt ist und insoweit antragsgemäß entschieden hat.

Soweit vom Revisionswerber noch erhebliche Rechtsfragen des Verfahrensrechtes angesprochen werden, bleibt er schließlich eine nähere Konkretisierung schuldig.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die genannten Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. Die Revision kann daher gemäß § 4 Abs. 5 fünfter Satz VwGbk-ÜG mit Beschluss zurückgewiesen werden. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die genannten Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht vorliegen. Die Revision kann daher gemäß Paragraph 4, Absatz 5, fünfter Satz VwGbk-ÜG mit Beschluss zurückgewiesen werden.

Von der in der Revision beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der in der Revision beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 25. April 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014210033.J00

Im RIS seit

30.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at